№ 30.



Breslauer Kreisblatt.

Fünfundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 24. Juli 1858.

Bekanntmachungen.

(Den Feuer-Societäts Thaler Ertrag betreffend.) Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Verordnung vom 20. Februar 1854 mache ich in Folge mehrfacher Anfragen und entstandener Zweifel über die Aufbringung der **„Armen-Verpflegungs-Kosten"** hierdurch Nachstehendes bekannt:

Nach den Verordnungen vom 14. Dezember 1747 und 7. Januar 1749 (Kreis-Edikten-Sammlung Band II. Seite 540 f. und Band III. Seite 377 f.) bilden Dominium und Gemeinde einen gemeinsamen Ortsarmen-Verband und sind die von demselben aufzubringenden Armen-Verpflegungs-Kosten nach Vorschrift der letztgenannten Verordnung nach dem **Feuer-Societäts Thaler Ertrag** zu repartiren.

Nach dem Kammer-Cirkular-Rescript dd. Glogau 26. Juli und Breslau den 29. August 1782 (Kreis-Edikten-Sammlung Band 17 Seite 290 bis 294) wird nun der Feuer-Societäts Thaler Ertrag

durch den Klassifications-Thaler Ertrag der Aussaat, des Wiesewachs, der Viehnutzung, der Brau- und Branntwein-Brennerei nach Thaler Schlesisch mit Weglassung der Silbergroschen und Heller,

sowie dadurch gebildet:

daß von dem Klassifications-Thaler Ertrage der Dominien ein Viertel desselben auf die Wohnhäuser abgerechnet;

ferner:

in der Gemeinde bei jeder Anger- und Leerhäusler-Stelle ein Ertrag von 4 Thlr. Schlesisch angenommen und dem Feuer-Societäts-Ertrage der Gemeinde zugerechnet wird.

Wenn nun auch für den hiesigen Kreis ein Kataster der Feuer-Societäts-Erträge nicht vorhanden, so lassen sich doch diese letzteren nach vorstehender Anleitung ganz leicht aus dem Klassifications-Thaler Ertrage bilden, daher ich wünsche, daß in den Ortschaften des Kreises **der Feuer-Societäts-Ertrag** der Dominien und Gemeinden bald ermittelt und fortan die Armen-Verpflegungs-Beiträge nach diesem Maaßstabe zwischen Gemeinde und Dominium repartirt werden.

In den Gemeinden selbst erfolgt die Aufbringung der Armen-Beiträge nach dem bisher üblichen Repartitions-Modus.

Schließlich bemerke ich noch, daß in denjenigen Orten, an welchen das Dominium gar keinen Feuer-Societäts-Ertrag hat, nach Vorschrift des Ministerial-Rescripts vom 6. Januar 1840 und der Regierungs-Verordnung vom 31. Januar 1840 (Ministerial-Blatt pro 1840 Seite 454) die Repartition der Armen-Verpflegungs-Kosten nach dem Klassifications-Thaler Ertrage erfolgen muß, was insbesondere von allen Rentamts-Ortschaften gilt.

Breslau den 19. Juli 1858.

Die Besorgniß, daß nach den vielen, in den verflossenen Monaten in Schlesien vorgekommenen Brandfällen bei der Ausschreibung der Beiträge, womit für die im 1. Semester 1858 durch Brand zerstörten, bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät versicherten Gebäude Vergütigung zu leisten, die Associaten allzufühlbar in Anspruch zu nehmen sein möchten, darf, nachdem aus allen Kreisen die Berechnungen eingegangen sind, aufgegeben werden. Wenn im 1. Semester des verflossenen Jahres 134 Brandfälle, wobei die Societät betheiligt war, stattfanden, so sind freilich in dem gleichen Halbjahr des laufenden Jahres deren 139 eingetreten. Auch hat das Feuer in einzelnen Orten, namentlich in den 4 Dörfern:

Zadel im Kreise Frankenstein, Pronzendorf im Kreise Steinau, Wiese gräflich im Kreise Neustadt, Broethen im Kreise Hoyerswerda

nicht unbedeutenden Umfang gewonnen.

Andererseits sind Gebäude, für welche bei ihrer guten Construktion entsprechende Versicherungs-Bedingungen hatten zugestanden werden müssen, zerstört worden, und muß allerdings auf die Deckung eines Ausgabe-Bedarfs von 101,073 Thlr. vorgedacht werden. Durch vielfache Zutritte von Associaten hat sich jedoch die Hauptsumme der Versicherungen um mehr als 1½ Million erhöht, und ist der Ertrag eines Beitrags-Simplums ergiebiger geworden, so daß ich mich auf die Ausschreibung eines

drei und ein viertelfachen Beitrag-Simplums

zur Leistung der Brand-Entschädigungen und der Verwaltungskosten, soweit letztere durch die Zinsen des Reserve-Fonds nicht gedeckt sind, beschränken darf.

Zufolge dieser Ausschreibung haben demnach die Associaten auf jedes Hundert Versicherung

in der ersten Klasse	.	2 Sgr.	2 Pf,
„ „ zweiten „	.	4 „	4 „
„ „ dritten „	.	8 „	8 „
„ „ vierten „	.	13 „	

für Kirchen aber blos die Hälfte zu entrichten.

Vorstehende Ausschreibung haben sie durch wörtlichen Abdruck im Kreisblatte zur Kenntniß der Associaten zu bringen, und die Gemeinde-Vorstände aufzufordern, die jeder Ortschaft zu bezeichnende Summe des in selbiger aufzubringenden Beitrages alsbald und fortlaufend von den leistungspflichtigen Associaten ganz in der Weise, wie es für landesherrliche Steuern vorgeschrieben ist, dergestalt einzuziehen, daß spätestens bis zum 30. September d. J. die Einlieferung aller Beiträge an das betreffende Königl. Kreis-Steuer-Amt beendigt ist, welcher Tag als der äußerste Zahlungs-Termin hiermit festgesetzt wird, nach dessen Ablauf die verbliebenen Rückstände von den Restanten ohne weitere Verwarnung durch strenge Execution nach Vorschrift des § 25 des Feuer-Societäts-Reglements vom 1. September 1852 beige-

trieben werden müssen. Die Ortsbehörden sind daher auch zu verpflichten, innerhalb drei Tagen nach Ablauf dieses Termins dem Kreis-Steuer-Amte einen Nachweis der von ihnen nicht erlangten Beiträge nach folgenden Rubriken:

1) Ort,
2) Name des Restanten,
3) Laufende № seiner Versicherung im Ortslager-Buche,
4) Haus- und Hypotheken-№ des restirenden Grundstücks,
5) Betrag des Rückstandes,
6) Ursache der unterlassenen Zahlung,

in duplo unerinnert zu übergeben, weil selbige sonst persönlich für den von ihnen nicht nachgewiesenen Rückstand in Anspruch genommen werden müßten.

Breslau, den 10. Juli 1858. Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktor.
(gez.) v. Schleinitz.

Circulare an sämmtliche Königl. Landräthe der Provinz Schlesien.

Vorstehende Verordnung mache ich den Kreis-Einsassen zur genauesten Befolgung mit dem Bemerken bekannt, daß wenn am vorstehend bezeichneten äußersten Einzahlungs-Termine der ausgeschriebenen Beiträge noch Restanten vorhanden, die vorschriftsmäßige Restenliste aber nicht eingegangen sein sollte, ich die executivische Einziehung der Reste von den betreffenden Ortsgerichten zu veranlassen gezwungen sein werde.

Breslau den 20. Juli 1858. Der Königliche Landrath und Kreis-Feuer-Societäts-Direktor.

(Polizeiliche An- und Abmeldungen betreffend.) Nachstehende im Amtsblatt pro 1838, S. 84, Regierungs-Verordnung:

1. Jeder Hauseigenthümer ist verpflichtet, von dem Anzuge oder Abzuge seiner Miether der Orts-Polizei-Behörde binnen 24 Stunden nach dem Anziehen oder Verlassen der Wohnung Kenntniß zu geben.
2. Zu einer gleichen Anzeige sind Aftervermiether und diejenigen Personen verpflichtet, welche Andere bei sich in Schlafstellen aufnehmen.
3. Der An- und Abzug des Gesindes und der Hausoffizianten ist von den Dienstherrschaften binnen 24 Stunden bei der Orts-Polizei-Behörde anzuzeigen.
4. Binnen gleicher Frist ist daselbst von den Handwerksmeistern, Fabrik- oder anderen Unternehmern, die Anzeige von der Annahme oder Entlassung ihrer Gesellen und Gewerbgehülfen zu machen.
5. Diese Bestimmungen kommen sowohl auf dem platten Lande, als in den Städten, (mit Ausschluß von Breslau, wo die bisher bestandenen Vorschriften nach wie vor Geltung behalten), zur Anwendung, und sind Kontravenienten mit einer Geldbuße von 1 Thlr. oder 24stündiger Gefängnißstrafe zu belegen.
6. In den Dörfern, in welchen Dominial-Obrigkeiten nicht vorhanden sind, müssen die vorgeschriebenen Meldungen bei den Ortsschulzen mündlich oder schriftlich geschehen und werden die Schulzen hiermit auch zur Festsetzung der Strafe und zur Einziehung derselben zum Besten der Ortsarmen-Kasse ermächtigt.
7. Die Ritterguts-Besitzer, auch wenn sie mit der Polizei-Gerichtsbarkeit versehen sind, sind verpflichtet, von den bei ihnen miethsweise oder als Gesinde, Hausoffizianten, Fabrikarbeitern rc. anziehenden Personen, sowie vom Abgange derselben, dem Landrathe binnen 8 Tage Anzeige zu machen, ebenfalls bei Vermeidung einer Geldstrafe von einem Tage.

In Betreff der allen Gastwirthen und Kretschmern obliegenden Verbindlichkeit, die bei ihnen einkehrenden Fremden bei der Polizei-Behörde anzumelden, behält es bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden.

Jeder, welcher, ohne Gastwirth zu sein, einen Fremden bei sich aufnimmt, muß innerhalb 6 Stunden dessen Ankunft und Abreise bei der Polizei-Behörde unter Angabe des Wohnorts und des Reiseziels anzeigen.

Contraventionen gegen diese Bestimmungen werden mit einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr., oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Wir machen es den von uns ressortirenden Polizei-Behörden zur Pflicht, auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften zu achten und die Uebertreter unnachsichtlich zur Strafe zu ziehen. Gleichzeitig machen wir die Scholzen auf die durch unsere Amtsblatt-Verfügung vom 26. April 1814 S. 191—199 publicirte Instruktion für die Scholzen, die Verwaltung der Fremden- und Paß-Polizei auf dem platten Lande betreffend, zur Nachachtung aufmerksam.

Breslau den 5. April 1838.

wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht. Auch mache ich nochmals auf die in dem Amtsblatte pro 1856 S. 192 und in dem Kreisblatt pro 1856 S. 155 abgedruckte Polizei-Verordnung, betr. die Aufnahme neu anziehender Personen aufmerksam und beauftrage die Ortsgerichte, beide Verordnungen in den nächsten Geboten vorzulesen.

Breslau den 21. Juli 1858.

(Die Auswanderung nach Mexico betreffend). Nach amtlichen Mittheilungen des Preußischen Consulats zu Mexico ist das Loos Deutscher Auswanderer daselbst ein sehr trauriges, weshalb ich die Orts-Polizei-Behörden und Ortsgerichte des Kreises veranlasse, diejenigen Auswanderungslustigen, welche dorthin ihre Richtung nehmen wollen, davon abzurathen, ehe sie sich in Verbindlichkeiten und Geldopfer einlassen.

Breslau, den 19. Juli 1858.

(Herrenloser Hund). Es hat sich zu dem Lehrer in Woigwitz bei Canth ein kleiner schwarzer Hund, (Pinscher), mit weißer Brust und weißen Vorderzehen, männlichen Geschlechts, eingefunden, welchen der rechtmäßige Eigenthümer von dem Lehrer zu Woigwitz zurückempfangen kann.

Breslau, den 21. Juli 1858.

(Für die Abgebrannten in Frankenstein und Zadel sind an Unterstützungen ferner eingegangen: Von der Gem. Albrechtsdorf 24 Sgr. 3 Pf., Gem. Guckelwitz 10 Sgr., Gem. Wangern 1 Thlr. 7 Sgr. 9 Pf., Gem. Poln.-Gandau und Jäschgüttel 14 Sgr. 5 Pf., Gem. Poln.-Neudorf 2 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., Gem. Sambowitz 16 Sgr. 7 Pf., Pfarrer Türk in Rothsürben 2 Thlr., Gem. Rothsürben 19 Sgr. Hiernach sind in Summa an baaren Unterstützungs-Beträgen eingegangen 558 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf. Hiervon sind, wie ich am 10. Juni c. mittheilte, 500 Thlr. an den Ort ihrer Bestimmung abgesandt, und heut der Rest von 58 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf. abgeführt worden.

Allen den gütigen Gebern, die zur Milderung der großen Nothstände der Abgebrannten ihr Scherflein beigetragen, sage ich Namens der Empfänger meinen herzlichsten Dank, mit dem Wunsche, daß sie alle vor ähnlicher Trübsal bewahrt bleiben mögen.

Breslau den 21. Juli 1858.

(Deich-Schau im Janowitz-Schwoitscher Oder-Deich-Verbande.) Seit dem Jahre 1855 hat im Janowitz-Schwoitscher Oder-Deich-Verbande eine Deichschau nicht stattgefunden und haben sich seitdem einige Reparaturen und Sicherungs-Arbeiten zur nöthigen Ausführung herausgestellt, welche zur Verhütung von Dammdurchbrüchen durch den Deichrichter theilweise bewirkt worden sind.

Zur Aufnahme der bereits ausgeführten Arbeiten und der nothwendigen Sicherheits-Vorkehrungen wird im Zusammentritt des Königl. Wasserbau-Inspektor Martins mit dem Deichrichter, Königl. Domainen-Pächter Lieutenant Kupsch

(Mit einer Beilage.)

Beilage

zu Nr. 30 des Breslauer Kreisblattes.

Breslau, den 24. Juli 1858.

---

den 3. August a. c. eine Deichschau
abgehalten werden, welche am gedachten Tage, als Dienstags Früh 7 Uhr in Schwoitsch ihren Anfang nimmt, und stromaufwärts fortgesetzt wird, zu welcher Deichschau die Deichherrn und Genossen mit den Deichschöppen des Janowitz-Schwoitscher Oder-Deich-Verbandes vorgeladen werden.

Außer den Herren Dominial-Besitzern, als Deichherrn haben sich einzufinden in gleicher Eigenschaft, Namens der Gemeinden:

Das Dorfgericht Margareth, Steine, Wüstendorf, die Bauerschaft zu Schwoitsch.

Ferner als Deichgenossen von Janowitz:

Johann Winter, — Kleinertsche Erben, — Joh. Witton, — Franz Reichelt, — George Ollilge, — Gottlieb Rosig. —

Von Lanisch:

Gerichts-Scholz Galeitzke, — Gottfried Herbst. — Carl Schubert, — Gottlieb Hoffmann, — Johann Rohr. —

Von Drachenbrunn:

Carl Drappatz, — Carl Stiller, — Wittwe Lorenz.

Von Steine.

Christian Maiwald.

Daß die Deichgenossen und bei eingetretenen Besitz-Veränderungen derselben die gegenwärtigen Stellenbesitzer von dem Termine durch die Dorfgerichte speciell in Kenntniß zu setzen sind, bestimme ich ausdrücklich.

Breslau, den 22. Juli 1858.

Es sind vereidet worden:

Zum Polizei-Verwalter: Der Stadtrath Armin Weißbach aus Breslau, für die Ortschaften Domslau, Klettendorf, Kleinburg, Krietern und Lehmgruben.
Der Wirthschafts-Inspektor Reinhold Fischer aus Cattern, für die Ortsschaft Cattern weltlichen Antheils.

Zum Gerichts-Scholzen: Der Bauergutsbesitzer Gottfried Gimmler jun. aus Poln. Peterwitz, für genannte Ortschaft.

Zum Gerichtsmann: Der Freigärtner Franz Bartel aus Schottwitz für genannten Ort.
Der Erbsaß Gottlieb Klippel aus Huben für genannten Ort.
Der Dreschgärtnerstellenbesitzer Joseph Bargel aus Wüstendorf für genannten Ort.

Als Gemeindediener: Der Johann Gottfried Hubner aus Neudorf-Comm. für die genannte Ortschaft.

Breslau den 22. Juli 1858.

(Aufenthalts-Ermittelungen.) Die Polizei- und Orts-Behörden des Kreises werden hierdurch angewiesen, falls nachbenannte Personen im Kreise betroffen werden, oder über deren Aufenthalt etwas bekannt ist, oder wird, sofort Anzeige hierher zu machen.

Der Wehrreiter der Cavallerie I. Aufgebots August Giesel, Arbeiter, zuletzt in Rosenthal.

Der Pferdeknecht Gottfried Giesche, welcher auf dem Dominium Siebischau in Diensten stand, hat am 18 d. M. seinen Dienst heimlich verlassen, ohne daß bis jetzt sein Aufenthalt bekannt worden ist. Sollte Giesche im Kreise in Dienste getreten sein oder sich überhaupt aufhalten, so ist dessen Entlassung und resp. Rückweisung nach Siebischau sofort zu veranlassen, hierher aber Anzeige zu machen.

Breslau den 22. Juli 1858. **Königlicher Landrath**, Freiherr v. Ende.

(Fischereiverpachtung.) Die mit dem 1. Oktober c. pachtlos werdenden Nutzungen der wilden Fischerei,

a) im Schutzbezirke Kottwitz excl. des Tschechnitzer Antheils —

b) im Oberwerder bei Rattwitz —

sollen auf fernere 6 Jahre meistbietend verpachtet werden, wozu hierdurch Termin auf Freitag den 30. Juli c., Vormittags 11 Uhr im Gerichtskretscham hierselbst anberaumt wird.

Kottwitz, den 18. Juli 1858. Der Oberförster Blankenburg.

Sandanfuhr. Der durch den Tschechnitzer Wald führende Weg von Kottwitz nach Tschechnitz soll mit Sand überfahren und diese Arbeit an den Mindestfordernden ausgethan werden.

Hierzu wird ein Bietungstermin auf Freitag den 30. Juli c., Vormittags 11 Uhr, in dem hiesigen Gerichtskretscham mit der Bemerkung anberaumt, daß über die näheren Bedingungen der Unterzeichnete, sowie der Förster Heuchel zu Kottwitz Auskunft geben wird.

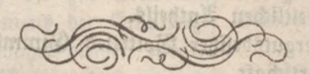
Kottwitz, den 18. Juli 1858. Der Oberförster Blankenburg.

(Das 13. Stiftungsfest des Breslauer Kriegervereins.) Das bisherige, (dreizehnte) Stiftungsfest des Breslauer Krieger-Vereins findet, wie in früheren Jahren, am 3. August c. in Liebich's Garten des Herrn Kutzner statt. Die Mitglieder des Vereins finden für ihre Person gegen Vorzeigung des Statutenbuches Einlaß und ist ihnen gestattet, ihre Familien bald mitzubringen, da besondere Familienkarten nicht verabreicht werden.

Durch die Herren Hauptleute und resp. Feldwebels werden gegen Entrichtung von 10 Sgr. pro Person Billets für diejenigen ausgegeben, welche an der Abendtafel Theil nehmen wollen; diese Tafelbillets legitimiren den Inhaber zur Theilnahme am ganzen Feste.

Ueberhaupt ist die Einführung von Gästen zur Tafel unbeschränkt, und nur vorzugsweise zu wünschen, daß sich recht viele Kameraden aus den Kriegsjahren dieser seltenen Feier anschlößen.

Breslau, den 24. Juli 1858. Das Fest-Comite.



Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke- und Messergassen-Ecke.